

## **Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten**

Aufgrund der §§ 18, 19, 20, 21, 22 sowie § 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Könnern die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in seiner Sitzung am 25.10.2001 beschlossen.

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landstraße im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in dem § 2 Abs. 2 StrG LSA sowie in § 1 Abs. 3 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### **§ 2**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung die Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

### **§ 3**

#### **Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließlich oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

## **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwege ab 2,20m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen,
- d) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

(2) Nach Absatz (1) erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

## **§ 5 Sonstige Benutzungen**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

## **§ 6 Erlaubnis Antrag**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen.

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

## **§ 7 Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

## **§ 8 Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrG LSA bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheit zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben bleibt unberührt.

## **§ 9 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller
- b) der Erlaubnisnehmer
- c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt

- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

## **§ 11 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 eine Sondernutzung ausübt ohne im Besitz einer gültigen Sondernutzungserlaubnis zu sein
  - b) entgegen § 7 Auflagen oder Bedingungen, unter denen die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde nicht oder nur unzureichend erfüllt.
- (2) Verstöße gegen die in Absatz 1 genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 6 Absatz 7 der Gemeindeordnung LSA dar und können gemäß § 6 Absatz 2 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.  
Gleichzeitig treten alle zur Sondernutzungssatzung gefassten Beschlüsse außer Kraft.

Könnern, den .....

Sempert  
Bürgermeister

Siegel